



A58



Arbeitslosenversicherung

[]

[]

Arztzeugnis

Gemäss Artikel 28 Absatz 5 AVIG muss die versicherte Person ihre Arbeitsunfähigkeit bzw. ihre Arbeitsfähigkeit mit einem ärztlichen Zeugnis nachweisen. Die kantonale Amtsstelle oder die Arbeitslosenkasse kann in jedem Fall eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen.

Name und Vorname	AHV-Nr.
Adresse (Strasse, Nummer, PLZ, Wohnort)	

Die versicherte Person war wegen

Krankheit --> Spitalaufenthalt ja nein

Unfall

Schwangerschaft / Mutterschaft

vom _____ bis _____ zu _____ % arbeitsunfähig

vom _____ bis _____ zu _____ % arbeitsunfähig

vom _____ bis _____ zu _____ % arbeitsunfähig

Sie ist ab _____ wieder voll arbeitsfähig.

Sie ist ab/seit _____ voraussichtlich dauernd zu _____ % arbeitsunfähig.

Welche Tätigkeiten kann die versicherte Person noch ausüben oder welche Tätigkeiten können nicht mehr ausgeübt werden?

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift des Arztes
